



- TOP 11** Antrag der CDU-Fraktion zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten DS-VII-18/01
- TOP 12** Anfrage der Gemeindevertreter Rita Schmiele (SPD-Fraktion) gemäß § 25, Abs. 2 der Geschäftsordnung zu den Kosten für Aufwandsentschädigungen 1993 – 1997 bzw. 1997 – 2001 DS-VII-19/01
- TOP 13** Grundstücksgeschäfte zur Bodenbevorratung für ein zukünftiges Gewerbegebiet Wolfskehlen DS-VII-20/01
- erweiterte TO:
- TOP 14** Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 7, Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung) DS-VII-21/01
- TOP 15** Dringlichkeitsantrag der WIR-Fraktion Schnakenbekämpfung DS-VII-22/01

**Anwesende:**

**SPD-Fraktion:** Schmiele, Rita  
Bernhardt, Günter  
Eberling, Ottmar  
Ecker, Albrecht  
Effertz, Karlheinz  
Fiederer, Patrick  
Hennig, Brigitte  
Hintzenstern, Georg  
Hirsch, Annelies  
Kluck, Ulf  
Kummer, Norbert  
Lessenich, Hannelore  
Linke, Ursula  
Monden, Jens  
Schnatbaum, Karin  
Thurn, Matthias

**CDU-Fraktion:** Schork, Günter  
Beykirch, Rosemarie  
Büßer, Heiko  
Fischer, Thomas  
Fraikin, Bernd  
Fraikin, Michael  
Funk, Friedhelm  
Heinrichs, Margarete  
Jung, Klaus-Dieter  
Kraft, Richard  
Krauslach, Philipp  
Senft, Doris  
Spartmann, Peter

**WIR-Fraktion:** Selle, Peter W.  
Manthey, Rosi

|                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| <b>FDP-Fraktion:</b>     | Schemel, Elena   |  |
| <b>GLR-Fraktion</b>      | Schellhaas, Petra<br>Dutschke, Rebecca<br>Kalteyer, Norman<br>Lenschow, Jürgen   | ab 20.00 Uhr/TOP 9 anw.                        |
| <b>Gemeindevorstand:</b> | Kummer, Gerald<br>Zettel, Erika<br>Bonn, Werner<br>Buhl, Günter<br>Dey, Mathias<br>Fischer, Frank<br>Heitmann, Ulrich<br>Krug, Heinz<br>Schaffner, Norbert | Bürgermeister<br>Erste Beigeordnete            |
| <b>entschuldigt:</b>     | Amend, Werner<br>Hirsch, Andreas   | Gemeindevertretervorsteher<br>Gemeindevorstand |
| <b>Verwaltung:</b>       | Dörr, Dieter<br>Fröhlich, Rainer   |  |
| <b>Schriftführerin:</b>  | Stahl, Doris   |  |

**1 Vertreter der Presse**

**ca. 10 ZuhörerInnen**

Beginn: 19.10 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001

---

Der stellvertretende Gemeindevertretervorsteher Herr Kraft eröffnet um 19.10 Uhr die 2. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Kraft auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit dem § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen. Herr Kraft gibt bekannt, dass Herr Funk (CDU-Fraktion) bei der Beratung und Abstimmung zu TOP 10 den Sitzungssaal verlassen wird.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der WIR-/FDP-Fraktionsgemeinschaft bezüglich der Schnakenbekämpfung auf die heutige Tagesordnung wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen. Dieser Antrag ist somit TOP 15 – DS-VII-22/01. Außerdem liegt eine Beschlussvorlage bezüglich der Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor. Die Aufnahme dieser Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen. Sie ist somit TOP 14 – DS-VII-21/01.

## **TOP 1      Mitteilungen      a) des Vorsitzenden**

Die konstituierende Sitzung des Perspektivenausschusses soll am 29. Mai 2001 im Sitzungssaal des Rathauses Crumstadt stattfinden. Herr Kraft gibt die Ausschussmitglieder bekannt. Gegen den Terminvorschlag besteht kein Widerspruch.

Außerdem erinnert er an das Projektseminar mit Bürgern „Saint Tropez am Baggersee“, worüber in den Ausschusssitzungen ein Informationsblatt verteilt wurde.

Herr Kraft gratuliert Herrn Büßer, Herrn Funk und Herrn Dey nachträglich zum Geburtstag. Außerdem gratuliert er Herrn Lenschow, der am heutigen Abend Geburtstag, hat ganz herzlich.

**b) Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte in den Fachausschüssen.

Außerdem informiert er, dass es bei dem Baubeginn der Umgehungsstraße B 26 (OT Wolfskehlen) zu einer voraussichtlich dreimonatigen Verzögerung kommt. Der Grund hierfür ist eine noch nicht abgeschlossene Planung für die Unterführung, des Verkehrskreisels im OT Goddelau und eine noch nicht abgeschlossene Finanzierungsplanung.

Bezüglich des Rathausneubaus und der damit verbundenen Umgestaltung des Ortskernes im OT Goddelau steht der Baubeginn in der ersten Woche im Juni bevor.

Herr Kraft gibt eine persönliche Erklärung ab. Hierbei übernimmt Frau Linke den Vorsitz. Im Anschluss daran übernimmt Herr Kraft wieder den Vorsitz

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 3.2, 5, 6, 7, 8, 11,13 und 14 ohne Aussprache behandelt. Der TOP 13 wurde ursprünglich für den nicht-öffentlichen Teil dieser Sitzung vorgesehen, da aber keine Aussprache hierzu gewünscht wird, wird er in öffentlicher Sitzung abgestimmt.

**TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26. April 2001**

Die Sitzungsniederschrift vom 26. April 2001 liegt noch nicht vor und wird aus diesem Grund in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt.



## § 2

### **Anzeigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung dem/der Vorsitzenden zu; in den folgenden Jahren muss sie bis Ablauf des Monats Februar zugehen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

## § 3

### **Treuepflicht**

- (1) Gemeindevertreter/innen dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

## § 4

### **Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. *Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und / oder Gemeindevertretern. Diese Mindeststärke gilt nicht für den Fall des Satz 1.*
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreter/innen als Hospitanten bzw. Hospitantinnen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.



zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001

---

- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie der Hospitanten und Hospitantinnen sowie des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind dem/der Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand von der Fraktion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ergeben sich Veränderungen in der Bezeichnung, Zusammensetzung oder Führung einer Fraktion nach Abs. 3, oder löst sich diese auf, so ist dies ebenfalls dem/der Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) *Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.*

#### **§ 4 A**

##### **Zuwendungen an Fraktionen**

- (1) *Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit jährlich folgende Zuwendung:*

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| <i>Sockelbetrag / Fraktion</i> | <i>90 EURO</i> |
| <i>Betrag / Abgeordneter</i>   | <i>15 EURO</i> |
- (2) *Für die Durchführung von Klausurtagungen erhalten Fraktionen einen Betrag von jährlich 250,00 Euro pro Abgeordneten.*
- (3) *Die Auszahlung der Zuwendungen nach Abs. 1 erfolgt jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres entsprechend der Fraktionsstärken zum 01. April. Die Zuwendung für Klausurtagungen nach Abs. 2 werden auf Anforderung der Fraktionsvorsitzenden und nach Vorlage entsprechender Belege (Einladung, Hotelbeleg o.ä.) ausgezahlt.*
- (4) *Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises bis zum 30. April des Folgejahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen.*

**§ 5**

**Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in. Der/die Bürgermeister/in oder die/der 1. Beigeordnete oder ein/e andere/r Vertreter/in des Gemeindevorstandes kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der/die Schriftführer/in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Gemeindevertretung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, deren Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in namens des Gemeindevorstandes verlangt. Wird er während einer Sitzung der Gemeindevertretung einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) *Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.*

## **II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG**

### **1. EINBERUFUNG DER SITZUNGEN**

#### **§ 6**

##### **Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Mitglieder der Gemeindevertretung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Er/sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen sind dem Ladungsschreiben beizufügen.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung eingehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

#### *§ 6 A*

##### *Geteilte Tagesordnung*

- (1) *Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.  
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.*

- (2) *Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.*
  
- (3) *Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.*

## **2. ABLAUF DER SITZUNGEN**

### **a) Allgemeines**

#### **§ 7**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist er/sie verhindert, so sind die Stellvertreter/innen zur Vertretung in der Reihenfolge berufen, welche die Gemeindevertretung beschließt.
  
- (2) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 8**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
  
- (1) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

## § 9

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er/sie die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 10

### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Müssen Gemeindevertreter/innen annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so haben sie dies zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so müssen sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 11

### **Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des/der Schriftführer/s/in für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des/der Vorsitzenden.
- (3) *Die Sitzungen beginnen in der Regel an einem Donnerstag um 19.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.*

## § 12

### **Sitzordnung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der/die Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Gemeindevertreter/n/innen weist der/die Vorsitzende den Sitzplatz an.

## § 13

### **Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.

- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in spricht für den Gemeindevorstand. Der/die Bürgermeister/in kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat er/sie zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und dann kann er/sie ihre/seine eigene Auffassung vertreten. Er/sie kann im Einzelfall zulassen, daß ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes für diesen spricht.
- (4) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung zu Beginn einer Sitzung nach Bedarf über Verwaltungsangelegenheiten einen mündlichen Bericht zu erstatten.
- (5) Zu den Berichten des Gemeindevorstandes können Fragen gestellt werden, die der Gemeindevorstand beantwortet.

### **b) Beratung und Entscheidung**

#### **§ 14 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

Die Gemeindevertretung kann beschließen,

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

Die Gemeindevertretung kann beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.

**§ 15**

**Anträge**

- (1) *Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.*
- (2) *Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung sachlich zuständig ist.*
- (3) *Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und -begründung sind voneinander zu trennen. In der Begründung sollen die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen dargestellt werden.*
- (4) *Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Wochen liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes.*  
*Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung dem Gemeindevorstand, jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.*  
*Ist die Anhörung des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 35 und 38 zu beachten.*



- (5) Fristgerecht eingereichte Anträge sind zur Vorbereitung der nächsten Gemeindevertreterversammlung den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.  
Die Antragsteller können vorschlagen, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen der Antrag überwiesen werden soll; von diesem Vorschlag soll der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung nur aus zwingenden Gründen abweichen, falls eine Verständigung mit den Antragstellern nicht zustande kommt.
- (6) Erheben die Antragsteller bei der Einreichung des Antrages schriftlich das Verlangen, den Antrag zunächst in der Gemeindevertretung zu beraten, wird ein solcher Antrag ohne Überweisung an einen Ausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt, wenn die Frist nach Abs. 4 gewahrt ist.
- (7) Verspätet eingegangene Anträge sind zur Vorbereitung der nachfolgenden Gemeindevertreterversammlung den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten. Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Der/die Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

## § 16

### **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er/sie es ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angefochten werden.

## **§ 17**

### **Änderungskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. des § 15, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 23.

## **§ 18**

### **Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter/innen müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

## **§ 19**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Sie erhalten das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluß des Redebeitrages. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur ein

mal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Antrag abgestimmt. Er gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

## **§ 20**

### **Beratung**

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf. Gegenstand der Beratung ist die Beschlusslage des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Zur Begründung des Antrags erhält zunächst der/die Antragsteller/in das Wort. Dann berichtet der Ausschuss und danach schließt sich die Debatte an.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Einganges. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er/sie die Reihenfolge nach Ermessen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so leitet ein/e Stellvertreter/in die Sitzung.
- (5) Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redner/s/in Zwischenfragen zulassen.
- (6) Gemeindevertreter/innen sollen zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
1. das Schlusswort des/der Antragsteller/s/in unmittelbar vor der Abstimmung,
  2. die Richtigstellung von Missverständnissen,
  3. Anfragen zur Klärung von Zweifeln.

- (7) Der/die Vorsitzende kann zulassen, dass ein/e Gemeindevertreter/in mehrmals zur Sache spricht. Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn jemand widerspricht.

## **§ 21**

### **Redezeit**

- (1) Die Fraktionen benennen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einen/eine Hauptredner/in, dessen/deren Redezeit in der Regel auf höchstens 15 Minuten begrenzt ist. Allen weiteren Rednerinnen und Rednern steht eine auf fünf Minuten begrenzte Redezeit zur Verfügung, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt. Die Zeit zur Begründung eines Antrages im Sinne des § 20 Abs. 2 gehört mit zur Redezeit.
- (2) Die Gemeindevertretung kann nach Erörterung im Ältestenrat die Redezeit abweichend festlegen.
- (3) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht für Beratungen über den Haushalt oder Wirtschaftspläne.

## **§ 22**

### **Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 19 Abs. 2 und 3.

## § 23

### **Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder/s Gemeindevertreters/in, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## § 24

### Wahlen

- (1) Führt die Gemeindevertretung Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der/die Vorsitzende. Er/sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Der/die Wahlleiter/in bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

## § 25

### Anfragen

- (1) *Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.*

*Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.*

*Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.*

*Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung.*

*Es findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.*

- (2) *Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.*

- (3) *Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.*
- (4) *In den Ausschüssen sind Anfragen zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, zulässig. Auf Verlangen sind diese schriftlich vorzulegen.*

## **§ 26**

### **Persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen**

- (1) Persönliche Erwidernngen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine/ihre Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem/der Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Beratungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### **c) Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 27**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

- (2) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der/die Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

## § 28

### **Sachruf und Wortentzug**

- (1) Der/die Vorsitzende kann Redner/innen zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/sie kann das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in bereits zweimal zur Sache gerufen wurde und er/sie erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der/die Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem/einer Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

## § 29

### **Ordnungsruf, Sitzungsschluss**

- (1) Der/die Vorsitzende kann Gemeindevertreter/innen bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.



- (2) Der/die Vorsitzende kann Gemeindevertreter/innen bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage der Gemeindevertretung ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der/die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

### **3. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT**

#### **§ 30**

##### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Mitglieder der Gemeindevertretung können vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Riedstadt in einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Sitzung zu veröffentlichen.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten Kopien des Originalprotokolls.

Die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse ist in der Gemeindeverwaltung eine Woche offenzulegen. Die Offenlegung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekanntzugeben.

- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind schriftlich binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung bzw. Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen. Über diese Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Sitzungsniederschrift".

### **III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE**

#### **§ 31**

##### **Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Sie legen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden haben der Gemeindevertretung den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.
- (2) *Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen an ihren Sitzungen beteiligen.*
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

## § 32

### **Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung**

- (1) Beschließt die Gemeindevertretung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden innerhalb einer von diesem/dieser zu bestimmenden Frist die Ausschussmitglieder, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzende/n, schriftlich zu benennen.
- (2) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein. Er/sie führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/s/in.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter/innen vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für einen/eine Stellvertreter/in zu sorgen und ihm/ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhandigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

## § 33

### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand und dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

- (3) Zwischen der Sitzung eines Ausschusses, die mit Beratungsgegenständen zur Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung befasst ist und der betreffenden Sitzung der Gemeindevertretung sollen in der Regel mindestens zwei Tage liegen.
- (4) Auf Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 20 Abs. 6 und 7 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

### **§ 34**

#### **Recht weiterer Gemeindevertreter/innen zur Sitzungsteilnahme**

- (1) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen/eine Gemeindevertreter/in mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Gemeindevertreter/innen können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer/in teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.

## **IV. MITWIRKUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES**

### **§ 35**

#### **Anhörungs pflicht**

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/innen betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.

**§ 36**

**Anhörung in Gemeindevertretung und Ausschüssen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner/innen berühren.
- (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen ausländischer Einwohner/innen berühren.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.

**§ 37**

**Pflicht zur Prüfung der Vorschläge**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

***V. MITWIRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN***

**§ 38**

*Anhörungspflicht*

- (1) *Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt- oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.*

- (2) *Die Gemeindevertretung setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der oder die Vertreterin der Kinder- und Jugendinitiative verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung*

§ 39

*Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters  
der Kinder- und Jugendinitiative*

*Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.*

§ 40

*Rederecht in den Sitzungen*

- (1) *Die Gemeindevertretung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.*
- (2) *Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.*

*VI. MITWIRKUNG VON VERTRETERINNEN UND VERTRETERN VON  
SONSTIGEN BEIRÄTEN,  
KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGEN*

*§ 41*

*Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO*

*Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.*

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 42**

**Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

**§ 43**

**Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der/die Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung nach Anhörung des Ältestenrates.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 44**

**Inkrafttreten**

- (1) Der/die Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 27. April 1997 außer Kraft.

*Diese Vorlage wird mit 32 Ja- und 3 Nein-Stimmen beschlossen.*

**3.2. CDU-Antrag zur 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt DS-VII/9/01**

**B e s c h l u s s:**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt. (Fassung des Haupt- und Finanzausschusses).

**2. Änderungssatzung  
zur Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 10. Mai 2001 die folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt beschlossen.



### **Artikel 1**

Der § 1, Absatz 1 – Ersatz des Verdienstaufalles – erhält folgende Neufassung:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, ehrenamtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige, erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von *EURO 15,00* pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

### **Artikel 2**

Der § 3, Absatz 1 – Aufwandsentschädigung – erhält folgende Neufassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von *EURO 25,00* gewährt.

### **Artikel 3**

Der § 3, Absatz 2 – Aufwandsentschädigung – erhält folgende Neufassung:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

|   |                   |
|---|-------------------|
| 1. den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung   | <i>EURO 40,00</i> |
| 2. Fraktionsvorsitzende                           | <i>EURO 40,00</i> |
| 3. ehrenamtliche Beigeordnete                     | <i>EURO 40,00</i> |
| 4. den/die ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordnete/n | <i>EURO 60,00</i> |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

#### **Artikel 4**

Der § 3, Absatz 3 – Aufwandsentschädigung – erhält folgende Neufassung:

- (3) *Ehrenamtliche Beigeordnete, die den/die Bürgermeister/in gemäß § 47 HGO vertreten, erhalten für den Fall der Vertretung und sofern ein Ersatz des Verdienstaufalles nicht erfolgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 60,00 täglich. Der Ersatz der Fahrtkosten und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Wird ein Verdienstaufall gewährt, erhalten ehrenamtliche Beigeordnete im Vertretungsfalle lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EURO 20,00 für jeden Tag der Vertretung.*

#### **Artikel 5**

Der § 3, Absatz 6 – Aufwandsentschädigung – erhält folgende Neufassung:

- (6) Ehrenamtlichen Schriftführern/innen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Ausländerbeirates wird für ihre Tätigkeit (Protokollführung in Sitzungen und Fertigen der Ergebnisniederschriften) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von *EURO 15,00* pro angefangene Zeitstunde gewährt.

Die Aufwandsentschädigung wird von der Gemeinde Riedstadt - unter Beachtung der jeweils geltenden Steuerfreigrenze - pauschal versteuert.

#### **Artikel 6**

§ 4, Absatz 2 – Fraktionssitzungen – erhält folgende Neufassung:

- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf *40* pro Jahr begrenzt (*einschließlich der Klausurtagungen nach § 5 Abs. 3*).



## § 1

### **Gebührenerhebung**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im Ried werden, sofern diese nicht gebührenfrei oder gegen andere Entgelte durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Angebote der Kreisvolkshochschule richtet sich nach den erforderlichen Aufwendungen.

Hierzu gehören insbesondere die Zahl der Unterrichtsstunden (Dauer: 45 Minuten), der Lehrkräfte und der Teilnehmer/innen **und die Höhe der Honorare** sowie die Aufwendungen hinsichtlich der sächlichen Voraussetzungen zur Durchführung bestimmter Angebote.

(2) Die Höhe der Gebühr gemäß Abs. 1 beträgt in der Regel

2.1 für Kurse aller Fachbereiche, soweit nicht unter 2.2 und 2.3 aufgeführt,

a) bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 8 Personen

**4,00 DM / 2,10 Euro** pro Unterrichtsstunde

b) bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 7 Personen

**4,50 DM / 2,30 Euro** pro Unterrichtsstunde

c) bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 6 Personen

**5,00 DM / 2,60 Euro** pro Unterrichtsstunde

d) bei Kursen, bei denen aus pädagogischen Gründen mehr als eine Lehrkraft eingesetzt wird, erhöht sich die Gebühr bei einer **Teilnehmer/innenzahl von 8-16 Personen** je Lehrkraft um

**4,00 DM / 2,10 Euro** pro Unterrichtsstunde

und bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 7 Personen je Lehrkraft um

**4,50 DM / 2,30 Euro** pro Unterrichtsstunde  
und bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 6 Personen je Lehrkraft um  
**5,00 DM / 2.60 Euro** pro Unterrichtsstunde

2.2 für Kurse im Bereich Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

a) bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 8 Personen

**8,00 DM / 4,20 Euro** pro Unterrichtsstunde

b) bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 7 Personen

**9,00 DM / 4,60 Euro** pro Unterrichtsstunde

c) bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 6 Personen

**10,00 DM / 5,20 Euro** pro Unterrichtsstunde

d) bei Kursen, bei denen aus pädagogischen Gründen mehr als eine Lehrkraft eingesetzt wird, erhöht sich die Gebühr bei einer **Teilnehmer/innenzahl von 8-16 Personen** je Lehrkraft um

**8,00 DM / 4,20 Euro** pro Unterrichtsstunde

und bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 7 Personen je Lehrkraft um

**9,00 DM / 4,60 Euro** pro Unterrichtsstunde

und bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 6 Personen je Lehrkraft um

**10,00 DM / 5,20 Euro** pro Unterrichtsstunde

(3) Gebührenfrei sind:

a) Bildungsberatung

b) Kurse und sonstige Veranstaltungen zur politischen Bildung und zu gesellschaftlichen und politischen Themen

c) Kurse, die im Einzelfall aus sozial- und bildungspolitischen Gründen so angeboten werden.

(4) Für Nebenkosten wie höhere personelle Aufwendungen, Verbrauchsmaterial (z. B. Ausgabe von Lehr- und Arbeitsmaterial) und Prüfungsgebühren können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden.

(5) Grundsätzlich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 DM / 1,50 Euro pro Kursbuchung erhoben.

### § 3

#### **Kreis der Gebührenpflichtigen, Entstehung der Gebührenpflicht, Wegfall der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühr, Zahlungserleichterung**

- (1) Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmenden von Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule, soweit nicht die Veranstaltungen gebührenfrei sind.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zu Kursen mit bis zu 20 Unterrichtsstunden, Einzelveranstaltungen, Wochen- und- Wochenendseminaren sowie bei Angeboten mit begrenzter Personenzahl.  
Die Gebühren werden mit dem Eintreten der Gebührenpflicht fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht bei Kursen mit mehr als 20 Unterrichtsstunden entsteht mit der schriftlichen Anmeldung und mit der Teilnahme an zwei Kurstagen.
- (4) Bis 14 Tage vor Kurs-/Veranstaltungsbeginn ist eine schriftliche Abmeldung ohne Nennung von Gründen möglich.  
Damit entfällt auch die Gebührenpflicht.
- (5) Bei einer Kursgebühr von mindestens 300,00 DM / 150,00 Euro pro Kurs kann auf schriftlichen Antrag Ratenzahlung gewährt werden.

### § 4

#### **Gebührenermäßigung**

- (1) Die Möglichkeit, die Gebühren im Einzelfall niedriger festzusetzen, zu stunden, zu erlassen oder niederzuschlagen, richtet sich nach § 4 KAG in Verbindung mit §§ 163, 222, 227 und 261 AO. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Volkshochschulprogramm. Der Antrag auf Gebührenermäßigung bedarf der Schriftform. Entsprechende Nachweise müssen dem Antrag beigelegt sein bzw.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001

---

unverzüglich nachgereicht werden. Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Ermäßigung nicht möglich.

- (2) Anträge auf Gebührenermäßigung sind spätestens bis zum Kursbeginn zu stellen. Tritt der Ermäßigungsgrund nach Kursbeginn ein, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Entfällt der Grund für die Gebührenermäßigung während des Kursbesuches, ist die Volkshochschule umgehend davon zu benachrichtigen.
- (3) Gebührenermäßigung wird nur gewährt, wenn kein Anspruch auf Erstattung bzw. Übernahme der Gebühren durch Dritte geltend gemacht werden kann.
- (4) Zuschläge nach **§ 2 Abs. 4** werden unabhängig von der Gewährung einer Gebührenermäßigung in voller Höhe erhoben.
- (5) Ermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Gebühr für den einzelnen Kurs den Betrag von 50,00 DM / 25,00 Euro übersteigt.

## § 5

### Gebührenrückerstattung

Kursgebühren werden zurückerstattet,

- a) *bei Kursabbruch durch die Kreisvolkshochschule Groß-Gerau anteilig für die nicht durchgeführten Veranstaltungsabschnitte,*
- b) *anteilig ab dem Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Abmeldung bei der Volkshochschule- Geschäftsstelle, wenn ein/e Teilnehmer/in wegen längerer Krankheit, Wohnortwechsel und/oder beruflicher Verpflichtung oder aus vergleichbarem Grund nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist der Abmeldung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.*

Keine Erstattung erfolgt bei Wochen-, Wochenend- und Einzelveranstaltungen und wenn der zu erstattende Betrag weniger als 20,00 DM / 10,00 Euro beträgt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit in dieser Satzung Beträge in EURO aufgeführt sind, so sind diese auf Kurse anzuwenden, die nach dem 31.12.2001 beginnen.
- (2) Die Gebührensatzung in der Fassung vom 11.07.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

*Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 6      Neufassung einer Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Riedstadt** **DS-VII-13/01**

**B e s c h l u s s:**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Neufassung der "Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Riedstadt".

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen  
in Riedstadt**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Riedstadt (§ 47 Abs. 4 PBefG).



zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001

---

- (2) Das Tarif - Anwendungsgebiet der Gemeinde Riedstadt umfasst das Gebiet der Landkreise Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg sowie der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

## § 2

### Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen

|  | <u>bis 31.12.2001</u> | <u>ab 01.01.2002</u>  |
|--|-----------------------|-----------------------|
| a) Grundpreis                          | 4,00 DM               | 2,00 EURO             |
| b) Fahrpreis je km                     | 2,50 DM               | 1,30 EURO             |
| Schalteinheit                          | 40 m = 0,10 DM        | 76,92 m = 0,10 EURO   |
| c) Wartezeit je Stunde                 | 45,00 DM              | 23,00 EURO            |
| Schalteinheit                          | 8 sec = 0,10 DM       | 15,65 sec = 0,10 EURO |
| (einschl. verkehrsbedingter Wartezeit) |                       |                       |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.  
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### § 3

#### **Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
  1. Name und Anschrift des Unternehmers,
  2. Ordnungsnummer,
  3. Beförderungsentgelt,
  4. Datum,
  5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers:Auf Wunsch des Fahrgastes sind in der Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

### § 4

#### **Sondereinbarungen**

- (1) Sondereinbarungen sind abweichend von §§ 2 und 3 dieser Verordnung zulässig, wenn
  1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
  2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
  3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

## § 5

### **Verfahrensvorschriften**

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Bei Privatfahrten sind die typischen Taxikennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken. Das gleiche gilt, wenn ein sowohl als Taxi als auch als Mietwagen genehmigtes Fahrzeug als Mietwagen eingesetzt wird.

## § 6

### **Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den durch Verkehrszeichen 229 der StVO gekennzeichneten Taxenständen im Gebiet der Gemeinde Riedstadt bereitgestellt werden.
- (2) Es dürfen nur Taxen bereitgestellt werden, für die der Gemeindevorstand der Gemeinde Riedstadt eine Erlaubnisurkunde ausgestellt hat.
- (3) Eine Genehmigung zum Einsatz als Taxi wird nur für solche Fahrzeuge erteilt, die am Betriebssitz Riedstadt nach den Vorschriften der StVZO zugelassen sind..

- (4) Aus besonderem Anlass kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 zulassen.

## § 7

### **Funkgeräte**

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrtauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt sein, dass sie den Fahrgast stören.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach § 2 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert;
  2. entgegen § 3 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrgast nicht unverzüglich auf eine Störung des Fahrpreisanzeigers hinweist,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
  5. entgegen § 5 Abs. 4 keine Abschrift dieser Verordnung mitführt oder sie dem Fahrgast aus Verlangen nicht vorzeigt,
  6. entgegen § 5 Abs. 5 die typischen Taxikennzeichen nicht abdeckt bzw. entfernt,
  7. entgegen § 6 Taxen bereitstellt oder
  8. entgegen § 7 Abs. 2 das Funkgerät so laut betreibt, dass Fahrgäste gestört werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.





**§ 4**

**Die Ehrenplakette in Silber wird verliehen an alle, die mindestens über einen Zeitraum von 20 Jahren**

- der Gemeindevertretung bzw. dem Gemeindevorstand angehören bzw. angehört haben
- außerhalb kommunalpolitischer Tätigkeit ehrenamtlich tätig sind bzw. waren, insbesondere in den Vereinen

**§ 5**

Die Ehrenplakette in Gold wird verliehen an alle, die mindestens über einen Zeitraum von 25 Jahren

- der Gemeindevertretung bzw. dem Gemeindevorstand angehören bzw. angehört haben
- außerhalb kommunalpolitischer Tätigkeit ehrenamtlich tätig sind bzw. waren, insbesondere in den Vereinen
- denen die höchste staatliche Anerkennung durch Verleihung des Bundesverdienstkreuzes zuteil wurde.

**§ 6**

Über die Verleihung des Ehrenbriefes und der Ehrenplakette in Bronze entscheidet der Gemeindevorstand.

Über die Verleihung der Ehrenplaketten in Silber und Gold entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstandes.

**§ 7**

Der Ehrenbrief und die Ehrenplaketten werden in Verbindung mit einer Urkunde durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in würdigem Rahmen übergeben.

**§ 8**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung vom 30. März 1979 aufgehoben.

*Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001

---

**TOP 13      Grundstücksgeschäfte zur Bodenbevorratung für ein zukünftiges Gewerbegebiet Wolfskehlen      DS-VII-20/01**

Bei den Beratungen und der Abstimmung zu diesem TOP verläßt Herr Funk wegen § 25 HGO/Widerstreit der Interessen den Sitzungssaal.

**B e s c h l u s s:**

Die Gemeindevertretung nimmt die vom Gemeindevorstand am 12.12.2000 bzw. 09.01.2001 festgelegte Vertragsgestaltung für die Bodenbevorratung im zukünftigen Gewerbegebiet Wolfskehlen zustimmend zur Kenntnis und genehmigt dem Gemeindevorstand das weitere Vorgehen anlog des § 2 Abs. 3 Nr. a der Hauptsatzung.

Die Vertragsgestaltung beinhaltet im einzelnen:

Der Kaufpreis beträgt **45,00 DM/qm**

Die Kaufpreiszahlung erfolgt mit einer **Anzahlung von 5,00 DM/qm** vier Wochen nach der Vertragsbeurkundung. Die Restzahlung erfolgt mit der Rechtskraft der Baulandumlegung, spätestens jedoch zum 01.01.2005.

Der gestundete Kaufpreis ist ab dem 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 mit **6,5 % p.a.** zu verzinsen. Eine Verzinsung bis zum 31.12.2002 erfolgt nicht.

Eine Stundung über den 01.01.2005 hinaus kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Verzinsung ist dann ebenfalls mit **6,5 % p.a.** vorgesehen, alternativ zur Verzinsung kann jedoch dann auch eine Beteiligung an dem über **100,00 DM/qm** hinausgehenden Verkaufserlös vereinbart werden.

Für den Fall, dass aus welchen Gründen auch immer eine Umsetzung der Planung und Baulandumlegung nicht möglich ist, wird in allen Fällen eine Rücktrittsklausel zum 31.12.2004 vereinbart. In diesem Fall wird dann der Vertrag aufgelöst und der angezahlte Kaufpreis zurückgezahlt, oder der Erwerb zum Preis von **5,00 DM/qm** als endgültig bestätigt.

*Diese Vorlage wird mit 31 Ja-, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen beschlossen.*



zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001

---

**TOP 14 Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§7, Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung)**

B e s c h l u s s:

Für die Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Reihenfolge beschlossen:

Richard Kraft (CDU)  
Ursula Linke (SPD)  
Petra Schellhaas (GLR)  
Rita Schmiele (SPD)

*Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 4 Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes 2001**

Bürgermeister Kummer bringt den 1. Nachtragshaushalt 2001 ein.

**TOP 9 Jahresrechnung 2000**  
**hier: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungsergebnisses**  
**b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO DS-VII-16/01**

B e s c h l u s s:

- a) Die Gemeindevertretung nimmt das festgestellte Rechnungsergebnis gemäß § 112 HGO in Verbindung mit § 40 GemHVO in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Form zur Kenntnis.  
Die Jahresrechnung 2000 ist als **Anlage 1** beigelegt.
- b) Im Rahmen des Jahresabschlusses 1999 genehmigt die Gemeindevertretung gleichzeitig über- und außerplanmäßige Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung in Höhe von insgesamt DM 1.220.969,68. Von dieser Gesamtsumme sind DM 912.273,26 im Verwaltungshaushalt und DM 308.696,42 im Vermögenshaushalt zu verbuchen.  
Die Aufteilung der Summe im einzelnen ist der Aufstellung innerhalb der Jahresrechnung (**Anlage 1, Seiten 91 - 93 und Seite 95**) zu entnehmen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001

---

- c) Die Gemeindevertretung stimmt der zusätzlichen Entnahme aus der Rücklage in Höhe von DM 725.784,36 (**Anlage 1, Seite 81**) zu.

*Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.*

**TOP 10      Genehmigung von Mehrausgaben gem. § 100 HGO**  
**hier: Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Wilhelm-Leusch-**  
**ner-Str. im OT Erfelden** **DS-VII-17/01**

Herr Schork gibt laut § 26, Absatz1 eine persönliche Erwiderung ab.

*Herr Hintzenstern stellt für die SPD-Fraktion den Antrag: Eine Mehrstelle für Projekt-Controlling in der Gemeindeverwaltung einzurichten und dies in die Nachtragshaushaltsberatungen einzubeziehen.*

Dieser Antrag wird am heutigen Abend nicht abgestimmt werden.

Nach eingehender Beratung gibt es nach einer Sitzungspause eine interfraktionelle Einigung:

**B e s c h l u s s:**

1. Ein unabhängige Sachverständiger wird mit der Überprüfung der Kosten beauftragt. (als Sachverständiger wird Herr Professor Wächter vorgeschlagen)
2. Vorlage wird in die beiden Fachausschüsse zurückverwiesen (Bau- und HF-Ausschuss), diese tagen am 05.06. in Anwesenheit des Architekten und des Bauamtsleiters.
3. HF Ausschuss wird beauftragt mit der endgültigen Beschlußfassung über die Summe (Obergrenze 500.000,- DM)

*Diese Vorgehensweise wird mit 31 Ja-, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.*



zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001

---

Zum Beispiel:

1. Der Gemeindevorstand nimmt umgehend Kontakt mit den Landwirten auf, um die Schnakenbekämpfung auch auf üblicherweise landwirtschaftlich genutzte Flächen auszudehnen.
2. Der Gemeindevorstand nimmt erneut Kontakt mit den Naturschutzbehörden auf, mit dem Ziel die Schnakenbekämpfung in diesem Jahr auch in den Tabuzonen zu ermöglichen.
3. Der Gemeindevorstand informiert Besitzer von stehenden Gewässern sowie von Regenauffanggefäßen über die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Schakenbrut.
4. Die Gemeindevertretung genehmigt nach § 100 HGO die dafür notwendigen Mittel.

*Diese Vorlage wird mit 16 Ja-, 16 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen , bei Stimmengleichheit, abgelehnt.*

Der stellvertretende Gemeindevertretertervorsteher, Herr Kraft, schliesst die Sitzung der Gemeindevertretung um 22.45 Uhr.

Riedstadt, 14. Mai 2001

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)